

ÄNDERUNG
DES GESETZES ÜBER DIE SOZIALHILFE (SHG)
UND
DES EINFÜHRUNGSGESETZES ZUM ZIVILGESETZBUCH (EG ZGB)
(VORMUNDSCHAFTSRECHT)

BERICHT UND ANTRAG DER STAATSWIRTSCHAFTSKOMMISSION

VOM 11. SEPTEMBER 2006

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Vorlagen Nrn. 1395.2 - 11912 und 1396.2 - 11914 an der Sitzung vom 11. September 2006 beraten. Wegen des materiellen Zusammenhangs beider Vorlagen erstatten wir Ihnen einen einzigen Bericht, den wir wie folgt gliedern:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte
3. Detailberatung
4. Schlussbemerkungen und Anträge

1. Ausgangslage

Die Ausgangslage ist in den Berichten des Regierungsrates, Vorlagen Nrn. 1395.1 - 11911 und 1396.1 - 11913 beschrieben. Kurz gesagt geht es darum, das Sozialhilfegesetz aus dem Jahre 1982 den aktuellen gesellschaftspolitischen und wirtschaftlichen Entwicklungen anzupassen. Damit verbunden ist eine Verlagerung der Leistungserbringung im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe von den Bürgergemeinden zu den Einwohnergemeinden. Auch die Anpassungen beim Vormund-

schaftsrecht zielen darauf, die bisher zwischen Bürger- und Einwohnergemeinden aufgeteilten Zuständigkeiten auf die Einwohnergemeinden zu konzentrieren. Die Aufgabenerfüllung soll dort erfolgen, wo sie am besten und günstigsten erfolgen kann, das heisst, bei einer einzigen Institution.

Interessanterweise folgt die vorberatende Kommission gemäss ihrem Bericht (Vorlage Nr. 1395.3/1396.3 - 12144) beim Vormundschaftsrecht mit 7 zu 5 Stimmen den Anträgen des Regierungsrates, während sie bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe jedoch mit 12 zu 1 Stimme die Zuständigkeiten der Bürgergemeinden weiterhin in der alten Form beibehalten will.

2. Eintretensdebatte

Die Stawiko hat sich in einem **Grundsatzentscheid** mit 6 Ja- zu 1 Nein-Stimme ohne Enthaltung dafür ausgesprochen, die Zuständigkeiten sowohl bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe als auch im Vormundschaftswesen bei den Einwohnergemeinden zu konzentrieren und die Bürgergemeinden in diesen Bereichen zu entlasten. Es geht dabei um die Vermeidung von Doppelspurigkeiten mit den entsprechenden finanziellen Einsparungen bei den Gemeinden. Die Konzentration an einem Ort fördert eine professionelle und effiziente Leistungserbringung in einem immer komplexeren sozialen Umfeld. Die Stawiko unterstützt somit grundsätzlich die Anträge des Regierungsrates.

Die Stawiko beschäftigte sich im Weiteren mit den **Personalstellen** im Kantonalen Sozialamt. Im Rahmen der Zuger Finanz- und Aufgabenreform (ZFA, 1. Paket) leistet der Kanton seit 2006 keine Beiträge (bisher 50%) an die wirtschaftliche Sozialhilfe der Gemeinden mehr. Wenn sich der Kanton aus der operativen Kontrolle zurückzieht, könnte eigentlich mit der Reduktion von mindestens einer Personalstelle gerechnet werden. Auf der anderen Seite ergänzt jetzt der Regierungsrat im § 13 SHG die Koordinationsaufgaben des Sozialamtes neu mit „Beratungen der Gemeinden“, was die Stawiko im Sinne einer einheitlichen Aufgabenerfüllung als sinnvoll erachtet. Wir sind aber klar der Meinung, dass diese Beratungstätigkeit mit den vorliegenden Ressourcen bewältigt werden muss und in Zukunft nicht ausgebaut werden darf. Diese Personalressourcen müssen zudem auch für die Vorbereitung der notwendigen Gesetzesanpassungen im Rahmen der Neugestaltung des

Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) ausreichen. Die Stawiko erwartet vom Regierungsrat, dass er bei der dannzumaligen Vorlage zur NFA diese Personalstelle einrechnet.

Die Stawiko ist nicht damit einverstanden, dass mit der jetzigen Revision des Sozialhilfegesetzes eine **Elternberatungsstelle** in Erziehungs- und Entwicklungsfragen geschaffen werden soll. Aus unserer Sicht fehlen aktuell die für einen solchen Entscheid notwendigen Grundlagen. Das Anliegen geht auf die Motion der CVP-Fraktion betreffend Erziehungsberatung vom 20. März 2006 (Vorlage Nr. 1424.1 - 11986) zurück, welche der vorberatenden Kommission direkt eingereicht worden ist, ohne dass der Regierungsrat dazu Stellung nehmen konnte. Die Stawiko beantragt, diese Motion erheblich zu erklären und an den Regierungsrat zu überweisen. Der Kantonsrat erhält dann mit dem Bericht und Antrag des Regierungsrates, der unterem anderem Angaben zum Bedarf und zu den Kostenfolgen enthalten muss, eine saubere Entscheidungsgrundlage.

Die Stawiko ist auf die Änderung des Sozialhilfegesetzes einstimmig eingetreten; auf die Vorlage zum Vormundschaftswesen mit 6 Ja- zu 1 Nein-Stimme.

3. Detailberatung

Für die Detailberatung diente der Stawiko die Vorlage Nr. 1395.4 - 12415 mit den Anträgen der vorberatenden Kommission. Aufgrund des Grundsatzentscheides in der Eintretensdebatte, die Zuständigkeiten bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe bei den Einwohnergemeinden zu konzentrieren, ergeben sich die folgenden Anträge:

zu § 9 Abs. 1

zu § 10 Abs. 1

zu § 27

zu § 32

zu II: Änderung bisherigen Rechts

Die Stawiko beschliesst mit 6 Ja- zu 1 Nein-Stimme ohne Enthaltung, bei den genannten Paragraphen den Anträgen des Regierungsrates zu folgen.

Der nachfolgende Beschluss hängt damit zusammen, dass die Stawiko für die Beantwortung der Motion der CVP-Fraktion betreffend Erziehungsberatung vom 20. März 2006 (Vorlage Nr. 1424.1 - 11986) einen separaten Bericht und Antrag des Regierungsrates verlangt:

zu § 34:

Die Stawiko beschliesst einstimmig, dem Antrag des Regierungsrates zu folgen.

4. Schlussbemerkungen und Anträge

Bei der Beantwortung der Motion der CVP-Fraktion betreffend bessere Zusammenarbeit im Sozialbereich (Vorlage Nr. 1133.1 - 11197) finden sich im regierungsrätlichen Bericht auf Seiten 35 - 37 Auflistungen der privaten Institutionen, welche im Auftrag des Kantons Leistungen erbringen und dafür entschädigt werden. Der Regierungsrat schreibt dazu auf Seite 36: „Entweder bestehen Leistungsvereinbarungen bzw. Subventionsverträge oder sie sind in Vorbereitung.“ Die Stawiko wollte über den aktuellen Stand informiert sein und hat von der Direktion des Innern eine entsprechende Aufstellung erhalten (siehe Beilage).

Die vorberatende Kommission schreibt auf Seite 23 ihres Berichtes Folgendes: «Die beiden Leistungsaufträge an die Frauenzentrale und den Frauenbund für die Paar- und Familienberatung werden überprüft. Es wird abgeklärt, ob allenfalls Synergien erwartet werden können. Mit beiden Institutionen sind Verhandlungen aufgenommen worden. Ein Ergebnis liegt aber noch nicht vor. Es ist geplant, dass die Antwort vorliegt, wenn das Sozialhilfegesetz im Kantonsrat behandelt wird.» Die Stawiko wurde von der Direktion des Innern informiert, dass diese Antwort an der Kantonsratssitzung vom 28. September 2006 vorliegen wird.

Gestützt auf diesen Bericht **b e a n t r a g e n** wir Ihnen

- 4.1. einstimmig, auf die Vorlage Nr. 1395.2 - 11912 einzutreten und ihr wie folgt zuzustimmen:
 - gemäss Vorlage Nr. 1395.4 - 12145 der vorberatenden Kommission,
 - sofern sie nicht den Anträgen der Staatswirtschaftskommission gemäss Detailberatung (Kapitel 3) widersprechen;

- 4.2 mit 6 Ja- zu 1 Nein-Stimme ohne Enthaltung, auf die Vorlage Nr. 1396.2 - 11914 einzutreten und ihr zuzustimmen;
- 4.3 einstimmig, die Motion der CVP-Fraktion betreffend bessere Zusammenarbeit im Sozialbereich vom 18. Juni 2003 (Vorlage Nr. 1133.1 - 11197) gemäss Antrag des Regierungsrates teilweise erheblich zu erklären und abzuschreiben;
- 4.4 einstimmig, die Motion der CVP-Fraktion betreffend Erziehungsberatung vom 20. März 2006 (Vorlage Nr. 1424.1 - 11986) erheblich zu erklären und dem Regierungsrat zu Bericht und Antrag zu überweisen.

Zug, 11. September 2006

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER STAATSWIRTSCHAFTSKOMMISSION

Der Präsident: Peter Dür

Beilage

- Aufstellung der Direktion des Innern (Stand September 2006)